

scheines abgeben könne, weil bei ihr nicht feststehendermaßen das gesamte, dem Betreibungsamte erreichbare und der Exekution unterliegende Vermögen des Schuldners liquidiert worden ist, wie das Art. 149 SchRG voraussetze. Was nun zunächst jene Praxis betrifft, so kommt ihre Richtigkeit hier nicht in Frage: denn der Rekurrent bestreitet nicht, daß der Pfändungsvollzug am 24. Februar 1908 als ein auf das am Arrestorte befindliche Vermögen sich beschränkender vorgenommen wurde, und er hat auch nicht verlangt, daß er statt dessen als ein auf allfälliges weiteres Vermögen sich erstreckender vorgenommen werde, sei es durch Pfändung solchen Vermögens, sei es durch Feststellung, daß kein solches vorhanden oder erreichbar sei. Die auf diese Praxis sich stützenden Ausführungen des Bundesgerichtsentscheides vom 20. Juni 1905 sodann, womit die Unzulässigkeit der Ausstellung eines Verlustscheines begründet wird, hat der Rekurrent nicht zu widerlegen vermocht. Sein Hauptargument, daß der Art. 149 sich allgemein ausdrücke und den hier vorliegenden Fall der Arrestbetreibung nicht ausnehme, vermag die Gründe, die dieser Entscheid für eine einschränkende Auslegung des Gesetzestextes anführt, nicht zu entkräften. Diesen Gründen kann noch beigelegt werden, daß es nicht angeht, die an den Verlustschein sich knüpfenden Folgen zivilrechtlicher (Unverzinsbarkeit und Unverjährbarkeit), vollstreckungsrechtlicher (Art. 82, 271 Ziff. 5 und 285) und öffentlichrechtlicher (Art. 26) Natur gegenüber einem Schuldner eintreten zu lassen, von dem noch nicht feststeht, daß er ohne weiteres erreichbares Vermögen sei.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 67. Entscheid vom 19. Mai 1908 in Sachen Willmann.

**Unpfändbare Gegenstände: Berufswerkzeug, Art. 92 Ziff. 3 SchKG.**  
*Der Schuldner hat keinen Anspruch darauf, dass ihm auch fernerhin eine selbständige Berufsausübung ermöglicht sei.*

A. Bei dem vom Rekurrenten Josef Willmann betriebenen Niklaus Amhof, Schlosser, nahm das Betreibungsamt Hitzkirch am 31. Januar 1908 die Pfändung vor und beließ ihm dabei als Kompetenzstücke zwei Bohrmaschinen, geschätzt zu 500 Fr., zwei Schraubstöcke, geschätzt zu 60 Fr., eine Stanze, geschätzt zu 120 Fr., und eine Blechschere, geschätzt zu 100 Fr. Der Rekurrent verlangte auf dem Beschwerdewege die Pfändung dieser Objekte.

Die untere Instanz erklärte einen der Schraubstöcke als pfändbar und wies im übrigen die Beschwerde ab. Die kantonale Aufsichtsbehörde, an die Willmann rekurierte, bestätigte diesen Entscheid am 24. April 1908 auf Grund folgender Erwägungen: Es handle sich vorliegend, wo der Schuldner seinen Beruf nur mit einem Lehrlinge ausübe, nicht um eine Betriebsunternehmung, wo neben der persönlichen Arbeitskraft des Schuldners noch mechanische Hilfsmittel in größerem Umfange, welche ein kapitalistisches Element darstellen, und fremde gemietete Arbeitskraft oder elementare Naturkräfte verwendet werden, sondern um eine Berufsausübung nach Art. 92 Ziff. 3 SchKG. Die streitigen Objekte seien aber — wird sodann auf Grund eines vom Betreibungsamt eingelegten Expertengutachtens bemerkt — dem Schuldner zur Berufsausübung notwendig.

B. Diesen Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig unter Festhaltung an seinem Beschwerdeantrage an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Der Borentscheid geht von der Annahme aus, der betriebene Schuldner, der einen Beruf selbständig als Meister ausübt, habe betreibungsrechtlich laut Art. 92 SchKG einen Anspruch darauf,

daß ihm diese selbständige Berufsausübung auch weiter ermöglicht bleibe und es sei deshalb bei der Feststellung, in welchem Umfange ihm Berufswertzeuge als Kompetenzstücke zuzuscheiden seien, schlechthin hierauf Rücksicht zu nehmen. Diese Ansicht widerspricht aber der geltenden bundesgerichtlichen Praxis. Diese (siehe namentlich Sep.-Ausg. 4 Nr. 39\* und 8 Nr. 30\*\*) anerkennt ein derartiges Recht des Schuldners auf Beibehaltung seiner beruflichen und sozialen Stellung nicht, sondern schützt ihn in der Möglichkeit fernerer selbständiger Ausübung seines Berufes nur soweit als es der allgemeine Zweck des Art. 92, dem Schuldner und seiner Familie ein bestimmtes Existenzminimum zu sichern, erfordert, also nur dann, wenn der Schuldner nach den allgemeinen Bedingungen seiner Berufsbranche und seinen besondern Verhältnissen als gewöhnlicher Arbeiter außer Stande wäre, den für sich und die Seinen notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen. Ob letzteres hier der Fall sei oder nicht, hat die Vorinstanz nicht untersucht und es von ihrem Standpunkte aus auch nicht tun können. Die Sache ist demnach unter Aufhebung ihres Entscheides an sie zurückzuweisen, damit sie über den genannten Punkt die nötigen Feststellungen mache und gestützt darauf im Sinne der obigen Rechtsauffassung neu entscheide.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Die Sache wird unter Aufhebung des Vorentscheides zu erneuter Behandlung an die Vorinstanz im Sinne der Motive zurückgewiesen.

\* Ges.-Ausg. 27 I Nr. 98 S. 548 ff. — \*\* Id. 31 I Nr. 60 S. 333 ff.  
(Anm. d. Red. f. Publ.)

### 68. Entscheid vom 2. Juni 1908 in Sachen Dillier.

**Unpfändbare Rechte. Art. 92 Ziff. 8 und 9; Art. 93 SchKG. Unpfändbarkeit der Rückzahlung der Einlage in die Pensions- und Hilfskasse der SBB.**

A. Laut den Statuten der Pensions- und Hilfskasse für die ständigen Beamten und Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen vom 19. Oktober 1906 sind diese Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invaldität, Krankheit und Tod versichert. Ihre Leistungen als Versicherte an die Kasse werden von den Lohnzahlungen in Abzug gebracht und bestehen: 1. aus einem ordentlichen Jahresbeitrag, bestimmt nach der Höhe des anrechenbaren Jahresverdienstes; 2. aus einer Einlage bei der Erhöhung des Jahresverdienstes; 3. aus einem Eintrittsgeld, bestimmt nach der Höhe des anrechenbaren Jahresverdienstes. Der Austritt eines Versicherten aus dem Dienste der Bundesbahnverwaltung schließt den Verzicht auf die Versicherung in sich, sofern der Austritt nicht wegen Todes oder pensionsberechtigender Invaldität erfolgt. Dagegen wird der Versicherte mit 60 % der gemachten Einlagen ohne Zins abgefunden.

Am 5. Februar 1908 pfändete das Betreibungsamt Zürich III in der Betreibung Nr. 467, die der Milchhändler Uttinger gegen den Rekurrenten, Expeditionsgehülfen Robert Dillier, angehoben hatte: „das Guthaben des Schuldners auf die Pensions- und „Hilfskasse der SBB Zürich (für den Fall seines Austrittes)“. Der Austritt des Rekurrenten aus dem Bahndienste ist seither erfolgt, und zwar weil die Bundesbahnen dem Rekurrenten, wie es scheint wegen dieser nicht vollgedeckten Pfändung, auf den 31. März 1908 gekündigt hatten.

Der Rekurrent verlangte auf dem Beschwerbewege die Freigabe des gepfändeten Guthabens mit der Begründung: Es sei nach Art. 92 Ziff. 8 und 9 SchKG Kompetenzstück; ferner sei es aus Abzügen von unpfändbarem Lohn entstanden und sei also als angehäuften unpfändbare Lohnsumme aufzufassen. Es bilde für den Beschwerdeführer, der nun stellenlos sei, und für seine Fa-